

Feuerbrand

Phytoparasitäre Maßnahmen beim Umgang mit feuerbrandbefallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen

Grundlage:

Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), in der zuletzt geänderten Fassung und Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

Da der Feuerbrand im gesamten Land Baden-Württemberg vorkommt sowie seit 2019 eine EU-weite gesetzliche Neuregelung gilt, wird die Meldepflicht derzeit nicht mehr verfolgt.

Die Ausbreitung des Feuerbrandes kann nur durch strenge pflanzenhygienische Maßnahmen eingedämmt werden. Das Bakterium kann durch Insekten, Vögel oder Wind ebenso weitergetragen werden wie durch Arbeitsgeräte (Schiere, Säge, Astscheren usw.). Auch an der Arbeitskleidung kann das Bakterium zeitweise überleben.

Folgende hygienische Maßnahmen sind deshalb unbedingt zu beachten:

1. Erkrankte Pflanzenteile

Triebe bis 50 cm unter der erkennbaren Befallsstelle entfernen und wie unter Punkt 2 beschrieben entsorgen. Alle Schnitтарbeiten sollen nur bei trockenem Laub durchgeführt werden. Ebenso müssen gegebenenfalls notwendige Rode- und Fällarbeiten bei trockener Witterung erfolgen.

2. Entsorgung und Transport von befallenen Pflanzen bzw. Schnittgut

Kleinere Mengen können verpackt dem **Restmüll** zugeführt werden. Alternativ kann befallenes Material auch abgedeckt zwischengelagert und später korrekt entsorgt werden.

Bei größeren Mengen ist eine **Verbrennung** an Ort und Stelle auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich ausnahmsweise erlaubt.

Bitte beachten Sie dabei die aktuell geltenden rechtlichen Anordnungen z. Bsp. aufgrund von Trockenheit.

Weitere gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten (Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. 1974, S. 187 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 BGI. S. 1233).

Darin ist u.a. aufgeführt:

- Es müssen mindestens 200 m von Autobahnen, 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen eingehalten werden.
- Die pflanzlichen Abfälle müssen so weit wie möglich zu Haufen zusammengefasst werden. Flächenhaftes Abbrennen ist nicht zulässig. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen (keine erheblichen Belästigungen oder Verkehrsstörungen).
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Auch darf bei starkem Wind nicht verbrannt werden, ebenso wenig in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.
- Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Gemeinde als Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschrichtungen.

In Ausnahmefällen kann ein **Transport** in geschlossenen Containern oder mit einer Plane dicht abgedeckt zum ausgewiesenen Brandplatz transportiert werden. Es darf weder offen transportiert noch auf Häckselpätzen angeliefert und zerkleinert werden.

3. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte

Die wirksamste Art der Desinfektion wäre das Abflammen des Werkzeuges. Dies ist nur bei Scheren und Sägen ohne Kunststoffteile praktikabel.

Eine weitere Möglichkeit des Desinfizierens besteht durch die Verwendung von 70%igem Alkohol (Ethanol). Spiritus (94%ig) wird durch Zugabe von 340 ml Wasser je 1l Spiritus auf 70 % eingestellt. Achtung Feuergefahr!

Zum Einsprühen eignen sich Sprühflaschen mit Pumpen wie sie im Haushalt oder Pflanzenschutz verwendet werden.

Kleine Werkzeuge wie Schere oder Messer ca. 30 Minuten in diesen Alkohol legen.

Größere Geräte wie Sägen oder Astscheren gründlich reinigen (evtl. mit Dampfstrahler oder heißem Wasser waschen), anschließend mit Alkohol einsprühen und diesen längere Zeit einwirken lassen.

Kettensägen sollten sicherheitshalber nach Abschluss der Arbeit auseinandergenommen, gründlich gereinigt und anschließend mit Alkohol eingesprüht werden.

Es kann sonst nicht ausgeschlossen werden, dass infizierte Späne am Antriebsritzel hängen bleiben.

4. Reinigung von

Fahrzeug: Container oder Plane sind nach Abschluss der Arbeit mit dem Dampfstrahler (mindestens + 60 °C) gründlich zu reinigen.

Arbeitskleidung und Arbeitshandschuhe nach Abschluss der Arbeit wechseln und waschen.

Hände mit Alkohol desinfizieren.

5. Weitere Informationen

Eine ausführliche, reich bebilderte Informationsbroschüre des Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ):

https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E1229241632/MLR.LEL/PB5Documents/ltz_ka/Service/Schriftenreihen/Hinweise%20zur%20Pflanzengesundheit/Feuerbrand_DL/Pflanzengesundheit_Feuerbrand_2021.pdf

Leitfaden mit Bildern zu Verwechslungssymptomen

https://arenenberg.tg.ch/public/upload/assets/10427/MB_Verwechslungsgefahr.pdf?fp=1#:~:text=K%C3%BCmmerwuchs%2C%20aufgerissene%20Rinde%2C%20absterben%20von,lm%20Zweifelsfall%20beprobieren.&text=S%C3%A4gemehlpuren%20kl%C3%A4ren%20die%20Ursache%20sofort%20%2C%20dann%20keine%20Beprobung.&text=Optisch%20ist%20die%20Monilia%20kurz.gut%20vom%20Feuerbrand%20zu%20unterscheiden.

Link zur Feuerbrandverordnung

https://www.gesetze-im-internet.de/feuerbrandv_1985/BJNR025510985.html

Link zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2072&from=EN>

Link zu Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PflAbfV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-PflAbfVBWrahmen>

Stand: August 2022